

# Viersen-Süchteln im August 2011

## Satzung

Verein der Freunde und Förderer der Johannes-Kepler-Schule  
e.V. Städtische Realschule in Süchteln

### § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:

*Verein der Freunde und Förderer der Johannes-Kepler-Schule e.V.  
Städtische Realschule Süchteln, in 41749 Viersen,  
Friedensstraße 53* Kurz: Förderverein Johannes-Kepler-  
Realschule Süchteln e.V.

Der Verein wird als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister des  
Amtsgerichts Viersen eingetragen.

2. Der Sitz des Vereins ist Viersen-Süchteln.
3. Das Geschäftsjahr ist das *Kalenderjahr*

### § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er hat insbesondere das Ziel, die Johannes-Kepler-Schule in allen ihren Belangen und Bestrebungen finanziell zu unterstützen, insbesondere durch
  - Gewährung von Beihilfen für die Beschaffung wissenschaftlicher und künstlerischer Unterrichtsmittel,
  - Förderung kultureller Veranstaltungen der Schule,
  - Förderung von Schulsport, Schüleraustausch, Schulwanderungen und Jahrgangsstufenfahrten,
  - Beihilfen an bedürftige Schüler der Schule zur Ermöglichung der Teilnahme an schulischen Veranstaltungen,
  - Förderung und Unterstützung der Elternarbeit,
  - Vertretung von Schulinteressen in der Öffentlichkeit.

Der Verein betreibt in den Räumen der Johannes-Kepler-Schule zur Förderung der Gesundheit der Schüler ein gesundes Frühstück und Mittagessen als Zweckbetrieb. Die hierbei anfallende Arbeit wird zum Teil durch Minijob-Arbeitskräfte zur Sicherung des Betriebes und zum Teil durch ehrenamtliche Mitarbeiter geführt.

Darüberhinaus verwaltet der Verein eine Übermittagsbetreuung, die vom Land NRW finanziert wird. Die von den Eltern eingeforderten Betreuungsbeiträge dienen ausschließlich der Ausstattung der Betreuung mit pädagogischen Mitteln und zusätzlichem Betreuungspersonal im Rahmen der Minijob-Arbeit.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Anmeldung beim Geschäftsführenden

Vorstand.

3. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird, verpflichtet. Über Ausnahmen der Beitragszahlung entscheidet der Vorstand.

#### § 4 Verlust der Mitgliedschaft

1. Seine Mitgliedschaft verliert,
  - a. wer seinen Beitrag trotz schriftlicher Aufforderung nicht entrichtet,
  - b. wer trotz wiederholter Mahnung der Satzung des Vereins zuwiderhandelt,
  - c. wer eine ehrlos und strafbare Handlung im Sinne des Gesetzes begeht oder infolge seines Verhaltens in der Öffentlichkeit das Ansehen des Vereins schädigt.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

#### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand 3 Monate zum Ende eines Kalenderjahres.

### **§ 6 Vorstand**

Der Gesamtvorstand besteht aus 4 Personen. Er wird von der Mitgliederversammlung für *die Dauer von zwei Jahren gewählt*.

Wiederwahl ist zulässig.

Dem Gesamtvorstand werden als beratende Mitglieder beigeordnet:

- a. ein gewählter Vertreter des Lehrerkollegiums;
- b. ein von der Schulpflegschaft gewählter Vertreter der Elternschaft.

*Der Schulleiter ist geborenes Vorstandsmitglied in der Funktion des Geschäftsführers.* Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.

Die Mitglieder des Vorstandes haben keinen Anspruch auf Vergütung für ihre Tätigkeit aus der Vereinskasse.

Der Gesamtvorstand bestellt jeweils eines seiner Mitglieder zum 1. Vorsitzenden, zum stellvertretenden Vorsitzenden und zum Schriftführer. Der 1. Vorsitzende und der Geschäftsführer sind Geschäftsführender Vorstand im Sinne des BGB.

Ergibt sich im Gesamtvorstand bei Beschlüssen Stimmengleichheit, so gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag, wenn einfache Stimmenmehrheit genügt.

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

Der Geschäftsführende Vorstand hat wenigstens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung *erfolgt* wenigstens 10 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung. Die Einladung erfolgt über den Schulkalender und über unsere Homepage. Die Tagesordnung kann im Sekretariat eingefordert werden. Sie wird zudem an die zuletzt hinterlegte Email-Anschrift versandt. Das Protokoll der Mitgliederversammlung muss vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterschrieben werden.

Der Mitgliederversammlung ist jährlich ein Tätigkeitsbericht vorzulegen. Die Jahresrechnung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

### **§ 8 Kassenprüfung**

*Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählte Kassenprüfer oder ein Steuerprüferbüro geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht.*

### **§ 9 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder durchgeführt werden.

### **§ 10 Auflösung des Vereins**

Der Verein gilt als aufgelöst, wenn  $\frac{3}{4}$  aller Mitglieder die Auflösung des Vereins wünschen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Johannes-Kepler-Schule, Städtische Realschule Süchteln, der es mit der Bestimmung übergeben wird, es ausschließlich und unmittelbar für die Erziehungs- und Bildungsarbeit an den Schülern zu verwenden.